

gewordener Staatsmonopolismus und Staatsprotektionismus geopfert worden, um dem Kapital neue Anlagesphären und dem EU-Bürger bislang verschlossene Markt-zugangschancen und neue Räume der Mobilität zu eröffnen. Harmonisierung heißt, wie die Richtlinie zu den Eurobetriebsräten und der Richtlinien-Entwurf zur Europäischen Aktiengesellschaft zeigen, nicht notwendig Uniformisierung und Standardisierung. Sie eröffnen bei kluger Implementierung auch Optionsspielräume für einen konstruktiven Wettbewerb unterschiedlicher, in den divergierenden Traditionen der industriellen Beziehungen verankerter Formen und Verfahren der fairen Kompromißbildung und Konfliktregelung in Betrieben und Unternehmen. Auch hier läßt sich eine Dialektik von Verallgemeinerung und Dezentralisierung, von Globalisierung und Lokalisierung beobachten, die freilich noch systematischer Reflexion und Entfaltung bedarf.

5. Globalisierung der Märkte und Universalisierung des Rechts

Was ist der *Motor der Globalisierung des Rechts*? Einerseits, kein Zweifel, die Entstehung globaler Waren-, Kapital- und Kreditmärkte und das zunehmend dichter gespannte Netz weltweiter Handelsbeziehungen. Sie ziehen das Heer der »legal experts« nach sich, die den Strömen der Marktbeziehungen folgen und Rechtssysteme en gros und en detail vertreiben, ohne sie von den Besonderheiten der nationalen Kulturen, auf die es übertragen wird, nennenswert affizieren zu lassen. Andererseits, und erst dadurch wird aus dem globalen Handels- und Gesellschaftsrecht wirklich universelles Recht, sind es allein die politisch-sozialen Kämpfe um Anerkennung, die die Fesseln einer rein marktbezogenen und formalen Freiheit und Gleichheit aufsprengen und die Geltung dieser Prinzipien eines gerechten Zusammenlebens in allen Sozialdimensionen – in Familie und Kultur, Arbeit und Ökonomie, Politik und Staat – einfordern. Werden diese Kämpfe um Anerkennung unter Bedingungen ausgetragen, in denen die Menschenrechte im Prinzip gewährleistet sind, dann handelt es sich nicht länger um heilige Kriege, die auf die Vernichtung des Gegners ausgehen, sondern um Auseinandersetzungen um Rechts- und Verfassungspositionen. Darin liegt die Chance, sie institutionell zu befrieden und zu zivilisieren. Ebenso gilt umgekehrt: Ohne diese Auseinandersetzungen gibt es keinen moralischen Fortschritt im Recht.

Ulrich K. Preuß Krise des regulativen Rechts

Wenn man, wie ich, keine prophetischen Gaben hat, dann muß man sich bei einem derartigen Thema mit der erheblich bescheideneren Rolle begnügen, gewisse heutige Entwicklungstendenzen des Rechts zu beschreiben, die vielleicht auch tatsächlich die Zukunft des Rechts angeben mögen, genauso gut aber auch flüchtige Erscheinungen bleiben können, weil sie durch andere, mächtigere und heute noch nicht erkennbare Tendenzen beiseite gedrängt werden. Wie immer das sei, es bietet sich an, zunächst einige Beobachtungen über veränderte Entstehungsbedingungen des Rechts und seiner Geltung (I) zu notieren und in einem zweiten Schritt sich andeutende Veränderungen der Funktion des Rechts näher zu betrachten (II).

Was die erste Frage betrifft, so ist es fast schon ein Gemeinplatz festzustellen, daß die Bedeutung des souveränen Staates – gleichgültig ob Nationalstaat oder multinationaler Staat – als rechtserzeugendes Subjekt insbesondere im letzten Jahrzehnt erheblich nachgelassen hat; vermutlich wird er auch in Zukunft seine traditionelle Dominanz nicht wiedergewinnen. Wir erinnern uns, daß der moderne Staat das positive Recht zur fast ausschließlichen Quelle rechtlicher Verbindlichkeit gemacht hat, weil er kraft seiner Souveränität und der durchgreifenden Rationalisierung aller gesellschaftlichen Lebensverhältnisse innerhalb seiner Grenzen alle anderen vor- und außerstaatlichen Ordnungsmächte entweder vollkommen beseitigt oder in seine Abhängigkeit gezwungen hat. Recht war staatliches oder staatlich sanktioniertes Recht, in dem sich der politische Macht- und Gestaltungswille des Souveräns institutionalisierte. Im Zeitalter der Volkssouveränität hat sich dieser hoheitliche Regulierungsanspruch eher noch gesteigert. Selbst in den Bereichen, in denen der liberale Konstitutionalismus dem Souverän Grenzen auferlegt und Räume individueller Freiheit erkämpft hatte, blieb doch die staatliche Rechtsetzungsmacht unangetastet. Denn zum einen standen und stehen grundrechtliche Freiheiten in der Regel unter dem Vorbehalt gesetzlicher Schrankenziehung, durch die die staatliche Gemeinschaft ihre kollektiven Interessen zur Geltung bringt und damit letztlich den legitimen Raum individueller Freiheit bestimmt. Wichtiger noch ist der Umstand, daß mit zunehmender gesellschaftlicher Verdichtung und Intensivierung gesellschaftlicher Interdependenzen jene grundrechtlichen Freiheiten in immer stärkere Abhängigkeit von »ermöglichender« staatlicher Regulierung geraten und, wie es heute bezeichnenderweise heißt, staatlicher »Grundrechtshilfe« bedürfen, um als »freie« Lebensbereiche existieren zu können: Die Garantie des Eigentums wäre nichts, würde der Staat nicht durch seine Rechtsetzung die Vielfalt der Institutionen und Verfahren der Privatrechtsordnung erzeugen, die das Eigentum als eine soziale Institution überhaupt erst zum Leben erwecken; der gesamte Bereich der staatsfreien elektronischen Massenkommunikation ist notorisch staatlich durchreguliert, und ähnliche Entwicklungen lassen sich für die meisten anderen Grundrechte zeigen. Natürlich ist uns allen die vielbeschworene »Krise des regulativen Staates« geläufig, doch hat sie paradoxerweise das Monopol staatlicher Rechtsetzungsmacht keineswegs signifikant beeinträchtigt. Auch Deregulierung bedarf rechtlicher Regulierung und damit der Rechtsetzungsmacht des souveränen Staates. Dennoch ist nicht zu leugnen, daß der Streit der vergangenen Jahre über Verrechtlichung, Überregulierung und Deregulierung sich im Grunde um die Frage drehte, ob sich im Gefolge der Differenzierung und Individualisierung vieler Lebensverhältnisse nicht die freiheit-ermöglichende Kraft des staatlich gesetzten Rechts erschöpft habe und daher neuen Formen dezentraler gesellschaftlicher Selbstregulierung weichen müsse. Doch noch bevor diese Frage eindeutig und endgültig beantwortet ist – immerhin erleben wir in Europa gegenwärtig einen kaum geahnten Niedergang der neoliberalen gesellschaftlichen Reformversuche und die Renaissance eines gewissen, wenn auch behutsamen sozialdemokratischen Regulierungsoptimismus –, da zeichnet sich von anderer Seite ab, daß die Rechtsetzungsmacht des Staates nicht so sehr am Widerstand der zu regulierenden Verhältnisse scheitert als vielmehr an deren Flüchtigkeit. Staatliche Grenzen, seien sie physisch-territorial, seien sie rechtlich-symbolisch, sind so durchlässig geworden, daß sie im EU-Europa fast bedeutungslos geworden sind, aber auch in anderen Weltteilen einen erheblichen Teil ihrer ebenso trennenden wie ordnenden Macht eingebüßt haben. Grenzüberschreitende Interaktionen haben sich ins Vielfache gesteigert und entziehen sich weitgehend einzelstaatlicher Regulierung. Die über

das Internet ablaufenden Kommunikationen, legale und illegale Einwanderungsströme, Empfang und Ausstrahlung von Radio- und Fernsehsendungen und anderer Telekommunikationsdienste, der kaum noch nachvollziehbare ständige Fluß des »heimatlos« gewordenen, international vagabundierenden Anlagekapitals und viele andere Sachverhalte sind geläufige Beispiele dafür, daß in vielen Fällen das Regelungsobjekt nationalstaatlicher Rechtsetzung verschwimmt oder gar gänzlich ungreifbar bleibt.

1. Die Entmachtung des staatlichen Gesetzgebers

In der Konsequenz dieser Entwicklung wird der heutige europäische Nationalstaat immer stärker in ein Netz von inter- und supranationalen Regeln, Konventionen, Vereinbarungen und sogenannten soft-law-Regulierungen eingebunden, die er zwar alle selbst kraft seiner völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit miterzeugt hat, die man aber nur noch rein formal als in seiner souveränen Staatssubjektivität gründend auffassen kann. Hervorstechendstes Beispiel für dieses Normennetz ist natürlich das Europarecht, das zwar auf der Grundlage der Art. 23 und 59 GG kraft des parlamentarischen Geltungsbefehls innerstaatlich wirksam ist, aber doch allein schon aufgrund der eigenständigen Rechtserzeugungsmaschinerie der Union rechtssoziologisch eine eigenständige Rechtsmasse darstellt, aus der sich der einzelne Mitgliedstaat heute gar nicht mehr entbinden könnte. Der Sinn des durch das europarechtliche Vertragsgeflecht herbeigeführten Integrationsprozesses ist ja gerade seine Irreversibilität, und das bedeutet in der Konsequenz im Grunde nichts anderes als die Anerkennung einer eigenständigen nicht-staatlichen Rechtsquelle mit unmittelbarer Wirkung für ›Land und Leute‹ des Staates. Die Mitgliedstaaten können dafür zwar formal die eigene Urheberschaft reklamieren, doch mit zunehmender Integration wird das zur Fiktion. (Dies ist ja einer der zwingenden Gründe dafür, daß nun Europa einen eigenen Konstitutionalisierungsprozeß erfahren muß).

Der Vorrang und die Direktwirkung des Europarechts in den Mitgliedstaaten der EU ist nur das besonders drastische, keineswegs aber das einzige Beispiel für diese Veränderung der »Rechtsquellenlage« der modernen entwickelten Nationalstaaten in Europa. Auch Staaten, die der EU nicht angehören – wie die Schweiz oder Norwegen – erfahren eine zunehmend dichter werdende Einbindung in international-rechtliche Regelungswerke, und auch sie bringt einen erheblichen Bedeutungsverlust der innerstaatlichen Rechtsetzung mit sich.

Daß dies erhebliche Konsequenzen für den demokratischen Charakter der heutigen Nationalstaaten hat, liegt auf der Hand: Die demokratische Grundidee, daß nur solche Herrschaft legitim ist, die sich auf die Zustimmung der Beherrschten gründet, und daß diese Zustimmung in Verfahren erteilt oder verweigert werden kann, die eine offene, öffentliche, pluralistische und Streitige Auseinandersetzung über die angemessene Politik ermöglichen, wird desavouiert, wenn zunehmend autonom handelnde inter- und supranationale Rechtsetzungsorgane, die keinerlei demokratischer Rechenschaftspflicht unterliegen, Ordnungsfunktionen übernehmen, die bislang dem souveränen Staat vorbehalten waren.

2. »Veritas, non auctoritas facit legem«

Man wird diesen Prozeß einer erheblichen Relativierung der Staatsgrenzen und der damit einhergehenden Minderung der Ordnungsmacht souveräner Staatlichkeit für irreversibel ansehen müssen. Doch heißt das nicht, daß die Staaten und die in ihnen organisierten Gesellschaften macht- und hilflos den funktionalen Imperativen sub-

jektloser globaler Prozesse ausgeliefert sind. Es gibt heute bereits einen vielfältig gegliederten transnationalen Raum, in dem ökonomischer und kultureller Austausch, politische Kooperation, die massenhaft friedliche Freizügigkeit des Tourismus, wissenschaftliche und künstlerische Kommunikation und koordinierte Umweltaktionen stattfinden, in dem Menschenrechtsorganisationen die Einhaltung von menschenrechtlichen Mindeststandards überwachen und die Weltöffentlichkeit über Menschenrechtsverletzungen informieren, in dem es freilich auch heute noch in extremen Situationen kriegerische Auseinandersetzungen gibt, die jedoch aufgehört haben, die ausschließlich bilaterale Angelegenheit der beteiligten Staaten oder Staatenallianzen zu sein. In diesem Raum agieren nicht mehr nur Staaten, sondern auch internationale Organisationen, Nicht-Regierungsorganisationen der verschiedensten Art, transnationale Bürgergruppen und -initiativen, Firmen, Netzwerke von Personen und Institutionen, und sie alle wirken an der Gestaltung und Ordnung dieses transnationalen Raumes jenseits des Staates mit unterschiedlichem Gewicht, unterschiedlichen Einflußchancen und unterschiedlichem Erfolg mit. Sie schließen Bündnisse, bilden Koalitionen, bringen eigenständige Verhaltensnormen mit ungeklärter Geltungsautorität hervor und bilden ein dichter werdendes Gewebe einer sich herausbildenden transnationalen Weltgesellschaft.

Dieser Raum transnationaler Aktion ist keineswegs ein rechtsfreier Raum, ebenso wenig wie die Schwächung der souveränen staatlichen Rechtsetzungsmacht eine Bedeutungsminderung des Rechts zur Folge hat. Vielmehr vervielfältigen sich die Quellen des Rechts; der Geltungsanspruch läßt sich nicht länger auf einige wenige zentralisierte souveräne Rechtsurheber zurückführen, die bisher kraft ihrer staatlichen Autorität dem Recht Verbindlichkeit verliehen haben. Man kann darüber streiten, ob erst die Minderung der Regulierungskompetenz der staatlichen Souveränität das dezentrale Netzwerk des im wesentlichen nichtstaatlichen Rechts hervorgebracht hat oder ob umgekehrt die grenzüberschreitende Entwicklung jenes Raumes der autonomen Rechtserzeugung am Ende den souveränen Staat entmachtet hat. Entscheidend ist, daß sich aufgrund dieses Prozesses der Charakter des Rechts und der Gründe seiner Verbindlichkeit zu verändern beginnt.

»Auctoritas, non veritas facit legem« ist die berühmte Hobbes'sche Formel für das traditionelle Ordnungsmodell souveräner Rechtsmacht und der aus ihr folgenden Rechtsgeltung; sie war polemisch gegen den thomistisch-naturrechtlichen Anspruch gerichtet, der die Verbindlichkeit des Rechts von seiner von den Adressaten anerkannten Wahrheit und Gerechtigkeit abhängig machte. Heute stehen wir vor der Frage, ob die Schwächung der positivistischen Grundlage des modernen Rechts eine Umkehrung dieses Satzes hervorgebracht hat: »Veritas, non auctoritas facit legem«. Dabei hätten wir heute den Begriff der »veritas« mit dem Begriff der »Anerkennung von Wahrheit und Gerechtigkeit« zu übersetzen: Gerade weil die souveräne Zwangsgewalt des Staates nicht länger der Garant für die Verbindlichkeit und die Durchsetzung des Rechts darstellt, weil sich bedeutsame soziale, ökonomische, politische und kulturelle Entwicklungen im transnationalen Raum jenseits der Reichweite staatlicher Macht entfalten, und weil schließlich zunehmend die Anwendung militärischer Zwangsgewalt zur Durchsetzung von Zielen als ein Mittel der transnationalen Politik in den Hintergrund treten wird und zu einem großen Teil bereits getreten ist, könnten wir vor der Situation stehen, daß nur und erst die ex-post-Anerkennung durch die Rechtsadressaten – statt ihrer demokratischen ex-ante-Legitimation – die Garantie für die Verbindlichkeit und für die Verwirklichung des Rechts darstellt. Dies würde eine post-positivistische Phase des Rechts bezeichnen, die wir im übrigen auch bereits innerstaatlich in bestimmten Rechtsbereichen kennen. Wir alle wissen, daß in bestimmten Rechtsbereichen, z. B. im Umweltrecht oder im

Steuerrecht, der angedrohte Rechtszwang des Staates relativ wenig für die Effektivität dieses innerstaatlichen Rechts bedeutet, die innere Überzeugung von der Richtigkeit und Gerechtigkeit des Rechts bei den Rechtsadressaten dagegen sehr viel. Das ist bereits ein Abschied vom Prinzip »auctoritas, non veritas facit legem«, doch ist er hier noch Ausnahme; in dem immer größer werdenden transstaatlichen Raum könnte es zur Regel werden.

II. Der Doppelcharakter des Rechts: Positivität und Gerechtigkeit

Wenn ich bisher von der nachlassenden Bedeutung des Staates als souveräner Rechtsetzungsmacht, d. h. von der Schwächung der Macht der Positivität des Rechts gesprochen habe, so war dabei nur von einer Seite des Rechts die Rede, nämlich jener, die als Ausdruck des Machtwillens des rechtsetzenden Staates ein Element seiner Herrschaft darstellt. In dieser Funktion ist das Recht das wichtigste Gestaltungsinstrument in den Händen der im Staate herrschenden Kräfte. Doch Recht ist bekanntlich nicht nur institutionalisierter Herrschaftswille, sondern Ausdruck der in einer Gesellschaft herrschenden Gerechtigkeitsvorstellungen, prinzipiengeleiteter Ausgleich widerstreitender Interessen und Werte und damit Verkörperung der Idee der Gerechtigkeit. Diese beiden Elemente des Rechts – seine Positivität und Herrschaftsbezogenheit einerseits, seine Gerechtigkeitsverheißung andererseits – stehen bekanntlich in einer Spannung zueinander. Der moderne, sozialökonomisch und zunehmend auch kulturell gesplante Staat, der Ordnung und soziale Sicherheit für alle seine Bürger ohne Ansehen ihrer Verschiedenheit zu garantieren hat, kann es sich nicht leisten, die Verbindlichkeit des Rechts von der Anerkennung seiner inneren Gerechtigkeit durch jeden einzelnen Rechtsadressaten abhängig zu machen; umgekehrt aber würde das Pochen auf der Positivität des Rechts unabhängig von seinem Gerechtigkeitsgehalt seine ordnungsstiftende Kraft mindern und zuweilen gänzlich leerlaufen lassen.

1. Positivität als Bedingung von Gerechtigkeit ohne Positivität?

Es gab noch in der jüngsten Vergangenheit ein beliebtes Muster der gesellschaftlichen Kritik, das darin bestand, im Namen materieller Gerechtigkeitsprinzipien gegen die Positivität der Macht und des Rechts, kurz gegen den Staat und den darin liegenden unbedingten Herrschaftsanspruch zu polemisieren. Die Wahrheit und Gerechtigkeit des Rechts wurden seiner Positivität und Faktizität entgegengehalten. Heute können wir eine paradoxe Verkehrung feststellen. Immer häufiger ist es gerade die rechtskritische Linke, die nach dem Staat ruft, weil sie in ihm das rettende Bollwerk gegen die blinde Macht des Globalisierungsprozesses sieht, welches alleine noch die Grundprinzipien einer gerechten Sozialordnung, den Schutz der Rechte des Einzelnen und die Gewährleistung der Mindestbedingungen kollektiver Selbstbestimmung garantieren könne. Das Paradox besteht darin, daß all diese Errungenschaften des modernen Staates just in dem Moment erkannt und herbeigesehnt werden, in denen das Zeitalter der Staatlichkeit in sein Endstadium eingetreten ist. Dieser Prozeß läßt uns deutlicher die wechselseitige Verschränkung von Positivität und Gerechtigkeitsanspruch des Rechts erkennen. Die Schwächung der staatlichen Souveränität und ihrer Rechtsetzungsmacht bedeutet nicht eine entsprechende Stärkung des materiellen Gerechtigkeitsgehalts des Rechts, so wie etwa in ein Vakuum, das durch den Rückzug einer Kraft entstanden ist, mit Notwendigkeit die Gegenkraft eindringt; vielmehr leidet unter der Schwächung der staatlichen Rechtsetzungsmacht auch die Gerechtigkeitsfunktion des Rechts, da diese Idee gewissermaßen ihren genuinen Agenten, den

sich über die Partikularitäten gesellschaftlicher Kräfte erhebenden universalistischen Staat, verloren hat.

Es ist eine Frage der grundlegenden theoretischen Orientierung, ob man nun das Ende der Staatlichkeit betrauert oder bejubelt. In jedem Falle wird sich eine kritische Rechtstheorie, die über die »Zukunft des Rechts« nachdenkt, Gedanken darüber machen müssen, wo denn nun die zukünftige soziale Trägerschaft für die stets überschießenden normativen Energien der Ideen des Rechts zu finden sein wird. Oder sollte der allmähliche Niedergang moderner Staatlichkeit auch die Gerechtigkeitsidee des Rechts obsolet machen? Damit ist kaum zu rechnen, denn das Streben nach Gerechtigkeit ist eine der wenigen konstanten Beweggründe für die unendlichen Veränderungen menschlicher Gesellschaften. Doch es könnte sein, daß sich die Gerechtigkeitsidee des Rechts immer stärker von seiner spannungsreichen Bindung an das Element der Positivität löst und als gesellschaftliche Moral fortexistiert. Immerhin gibt es innerhalb der fortgeschrittensten westlichen Gesellschaften Hinweise darauf, daß die klassischen Medien der Verhaltenssteuerung – Macht, Geld, Recht – als ordnungstiftende Elemente komplexer differenzierter Gesellschaften an Bedeutung verloren haben. Immer häufiger wird es notwendig, Lebenssachverhalte eher nach moralischen, politischen oder schlicht kognitiv-informationellen Impulsen als durch rechtliche Regelungen zu ordnen. Verantwortliches Handeln der Individuen gegenüber ihren Mitmenschen, gegenüber der Nachwelt und der Umwelt, gegenüber Menschen anderer Kontinente, aber durchaus auch gegenüber ihren eigenen Nachbarn erfordert häufig eine bestimmte innere moralische Haltung statt einer positiv-rechtlichen Regulierung, die ja typischerweise gerade dazu dient, von moralischer Pflichtenorientierung zu entlasten.

Ob wir von einer Remoralisierung des Rechts sprechen müssen, ist noch eine offene Frage. Doch scheint es eine deutliche Tendenz dahingehend zu geben, daß die Motive für sozial verantwortliches Verhalten immer weniger aus den Machtressourcen des souveränen Staats bezogen werden und stärker aus der Gesellschaft, ihren partikularen Gruppen, ja aus den moralischen Ressourcen der einzelnen Individuen selbst bezogen werden. Damit deutet sich eine Subjektivierung und Partikularisierung gesellschaftlicher Ordnungsnormen an, deren Tragfähigkeit sich noch erweisen muß. Die sich ausbreitende Tendenz zur Betonung der eigenen Identität, zum »Kampf um Anerkennung« der jeweiligen Besonderheit – Charakteristikum multi-kultureller Gesellschaften – ist Ausdruck einer solchen Remoralisierung des Rechts. Auch hier dürfte der Ruf alteuropäischer Universalisten nach der objektivierenden Verallgemeinerung des Rechts durch den Staat bereits zu spät kommen. Ob allerdings das Versprechen der vielen gesellschaftlichen partikularen Gewalten auf wechselseitige Anerkennung ihrer jeweiligen Besonderheit und Identität eine tragfähige Alternative zur staatlichen Garantie, d. h. zur Positivität des Rechts und seiner Gerechtigkeitsversprechen darstellt, oder ob dies nicht doch vielmehr das eigentliche Problem darstellt, ist die bange Frage, die sich hier aufdrängt.

2. *Recht als Medium der Wiederherstellung von Fremdheit?*

Schließlich eine letzte Bemerkung zu den sich andeutenden Veränderungen der Funktion des Rechts. Recht erzeugt Erwartungssicherheit und ersetzt sowohl in den Beziehungen von Personen untereinander wie auch im Verhältnis von Personen zu Institutionen die Notwendigkeit von Vertrauen; genauer gesagt, es ermöglicht Vertrauen in die Verlässlichkeit der Erfüllung von Erwartungen, weil persönliche Erfahrungen mit dem Gegenüber nicht erforderlich sind. Recht ermöglicht m. a. W. intensiven sozialen, insbesondere ökonomischen Austausch über große soziale und

geographische Distanzen hinweg. Darin liegt die große zivilisatorische Leistung des Rechts, die bereits das Römische Reich ermöglicht und zusammengehalten hat. Nun stellen wir fest, daß sowohl innerhalb der modernen Gesellschaften wie auch in den internationalen Beziehungen Fremdheit immer stärker nachgelassen hat. Durch die weltumspannenden Kommunikationsmedien, durch Tourismus, zunehmend auch durch das Internet werden Individuen, Gruppen, Firmen und Organisationen derart in Verbindung miteinander gebracht, daß durchaus so etwas wie Vertrautheit miteinander entsteht.

Es ist natürlich keine persönliche Vertrautheit, sondern eine funktionale, die sich auf den Charakter der jeweiligen Beziehung erstreckt, aber sie reicht i. d. R. aus, um verlässliche Interaktionen zu ermöglichen. Jedenfalls hat es den Anschein, als ob das Recht als das verbindende Element sozial und geographisch entfernter Partner an Bedeutung verliert. Nicht zufällig gibt es unter vielen Nutzern des Internet weltweit eine breite Stimmung gegen jegliche Art von rechtlicher Regulierung der Nutzung dieses neuen weltumspannenden Mediums. Sie meinen, daß das Medium selbst gewissermaßen die grundlegenden sozialen Voraussetzungen für seine verantwortliche Nutzung bereits enthält. Das mag richtig sein oder nicht, jedenfalls drückt diese Auffassung eine Tendenz aus, Vertrauen unter Kommunikationspartnern auf andere Weise als durch die Erwartungssicherheit des Rechts zu erzeugen. Wo die Prozesse der Globalisierung prinzipiell alle Menschen einander nahegebracht und jedenfalls Fremdheit aus geographischen Gründen weitgehend beseitigt haben, da verliert das Medium, das bislang soziale Kommunikation und Kooperation über große Distanzen ermöglicht hat, an Bedeutung. Doch mag das auch mit einer antizivilisatorischen Tendenz einhergehen, wonach sozialer Austausch die Überwindung von Fremdheit, nicht deren Anerkennung, verlange. Es könnte dazu kommen, daß nur einander Vertraute verlässliche soziale Beziehungen miteinander eingehen, und diese Vertrautheit kann auf gemeinsame Kulturen, Religion, Abstammung oder andere askriptive Eigenschaften gegründet sein. Das positive Recht hat mit seinen Abstraktionen historisch derartige Verengungen überwunden. Vielleicht werden wir demnächst einmal ein Medium brauchen, das Fremdheit und Distanz wieder herstellt, die Qualität also, die in der Vergangenheit mit dem Begriff der Zivilität umschrieben worden ist. Hierin – in der Bewährung dieser großen Leistung der Vergangenheit – könnte, trotz aller gegenläufigen Tendenzen, die Zukunft des Rechts liegen.

Ivana Mikešić Die Kritik der Kritik der Kritik

– Ein Glückwunschbeitrag zur Dreißigjahrfeier der Kritischen Justiz –

»Welchen sollen wir töten?«
Bertolt Brecht, Dreigroschenoper

1. Szenario

Frankfurt, ein Nachmittag im Oktober 1998. Die *Kritische Justiz* feiert Geburtstag. Und alle, alle sind sie gekommen. Auftakt: Festansprache des Gastgebers und Gründungsmitgliedes der Zeitschrift, Festansprache des Verlegers, Grußwort des Justiz-